



EINGEGANGEN AM 10. MAI 2016 / 16324

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Bundesstelle  
Viktoriastraße 35  
65189 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-10369  
FAX +49(0)30 18 681-59590

B2@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Besuch der Bundesstelle in der Dienststelle der  
Bundespolizei im Bundespolizeirevier Hof am 17.  
Dezember 2015**

hier: Stellungnahme zum Besuchsbericht

Bezug: 1) BMI, Az.: B2 - 52004/234#1 vom 15. Februar 2015  
2) Ihr Schreiben vom 17. März 2016, Az.: 2211/6/15  
und 2212/1/15

Aktenzeichen: B2 - 52004/200#3  
Berlin, 26. April 2016  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug 2 baten Sie um Stellungnahme zu den im Bericht angeführten Punkten im Abschnitt C Ihres Besuches der Dienststelle der Bundespolizei in Hof am 17. Dezember 2015.

### **C - I Sanitäreinrichtungen in den Gewahrsamsräumen**

Grundsätzlich ist eine Einzelunterbringung von in Gewahrsam genommenen Personen in den Gewahrsamsräumen der Bundespolizei vorzusehen. Im Bundespolizeirevier Hof, abweichend von den Vorgaben des Raumprogramms für Bundespolizeiinspektionen, -reviere und Dienstverrichtungsräume, befinden sich die Toiletten inner- und nicht außerhalb der Gewahrsamsräume. Dies wird als ausreichend erachtet. Es ist nicht auszuschließen, dass bei größeren Aufgriffen von Personen die vorhandenen Gewahrsamsräume, mangels anderweitiger Räume für eine temporäre Zwischenunterbringung der aufgegriffenen Personen herangezogen werden. Das Bundespolizeirevier Hof wird gebeten, innerorganisatorische Maßnahmen (Räumung ei-

nes Gewahrsamsraumes) zu ergreifen, um eine Einzelnutzung von Toilettenanlagen durch in Gewahrsam befindliche Personen sicherzustellen.

Aufgrund der ausschließlich anlassbezogenen Funktionsumwidmung der Gewahrsamsräume besteht kein Bedarf für eine bauliche Anpassung des Gewahrsamsbereiches. Eine zusätzliche Anmietung geeigneter Räumlichkeiten der DB AG für einen Zurückschiebungsbereich mit Sanitäreinrichtungen im Zwischengeschoss des Bahnhofes wird derzeit geprüft.

### **C - II            Anklopfen bei Betreten der Gewahrsamsräume**

Nach aktueller Einschätzung der Bundespolizeiinspektion Selb, besteht keine Notwendigkeit für innerorganisatorische Regelungen. Ein Betreten der Gewahrsamsräume ist für einen Betroffenen jederzeit vorab zu registrieren, da der mehrstufige Öffnungsmechanismus (1. Schließkette, 2. Entriegelungshebel) auch im Inneren des Gewahrsamsraums deutlich hörbar ist. Somit besteht die Möglichkeit für den Betroffenen, auf die Nutzung der Toilette aufmerksam zu machen. Gleichwohl ist die Dienststelle dahingehend sensibilisiert worden, dass in Gewahrsam genommene Personen über die Verfahrensweise vorab zu informieren sind.

### **C - III            Beleuchtung in Gewahrsamsräumen**

Der Einbau von dimmbarer Beleuchtung bzw. einer Tages- und Nachtschaltung in den Gewahrsamsräumen der Bundespolizei ist noch nicht in allen Dienststellen umgesetzt. Die Nach- bzw. Umrüstung der Gewahrsamsräume wird kontinuierlich durch die Bundespolizei weiter verfolgt.

Weiter merken Sie an, dass im Gewahrsamsbuch an mehreren Stellen die Unterschriften der Verantwortlichen fehlten. Diese Beanstandungen sind mit der zuständigen Bundespolizeiinspektion Flensburg nachbereitet und die Mitarbeiter/-innen entsprechend sensibilisiert worden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

